

# Satzung

## Infanterieregiment „Graf-Wilhelm“ der Weckbatterie Wölpinghausen e. V.

### §1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „Infanterieregiment „Graf-Wilhelm“ der Weckbatterie Wölpinghausen e. V.“, im folgenden Verein genannt.

2. Der Sitz des Vereins ist Wölpinghausen.

3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stadthagen eingetragen.

### §2 Zweck, Aufgaben und Ziele

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

1.1 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

1.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

1.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Zweck des Vereins ist es, das Leben und Wirken sowie die historische Bedeutung des Grafen Wilhelm zu Schaumburg-Lippe der Öffentlichkeit näher zu bringen.

2.1 Der Verein pflegt die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, Verbänden und Einrichtungen, insbesondere hinsichtlich der gemeinsamen Kulturarbeit.

2.2 Der Verein fördert und unterstützt die Erarbeitung von Informationsmaterial über den Grafen Wilhelm zu Schaumburg Lippe - sowie die Vorbereitung und Durchführung von Ausstellungen und Informationsveranstaltungen. Ebenso soll in Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Institutionen die kulturell-historische Bedeutung der Person des Grafen Wilhelm zu Schaumburg-Lippe erarbeitet und der Öffentlichkeit vorgestellt werden.

Die aktiven Vereinsmitglieder betreiben eine Darstellergruppe, welche das Leben und Wirken des Infanterieregi-

menten Schaumburg-Lippe unter Leitung des Grafen Wilhelm darstellt. Die Uniformen, Kleidung und weiteres Zubehör der Darstellergruppe werden historischen Vorbildern aus der Zeit des 7-jährigen Krieges nachempfunden.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Dem Verein können als Mitglieder angehören:
  - 1.1 Körperschaften des öffentlichen Rechts
  - 1.2 volljährige natürliche sowie juristische Personen und Gesellschaften
  - 1.3 fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
  - 1.4 aktive Mitglieder der Darstellergruppe gem. §2, Punkt 2.2, 2. Absatz
  
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft im Verein ist schriftlich zu beantragen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand und wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung der Aufnahme erfolgt schriftlich und ohne Begründung.
  
3. Die Teilnahme an der aktiven Darstellergruppe des Vereins gem. §2, Punkt 2.2, 2. Absatz ist schriftlich zu beantragen. Voraussetzung ist die Vereinsmitgliedschaft. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand und wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung der Aufnahme erfolgt schriftlich und ohne Begründung.
  
4. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres mit dreimonatiger Kündigung, durch Ausschluss oder durch Tod des Mitgliedes.
  - 4.1 Ein Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt.
  - 4.2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, die Mitgliederversammlung ist zu unterrichten.
  
5. Mit dem Ausscheiden erlischt jeglicher Anspruch an den Verein.

### § 4 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
  - 1.1 die Mitgliederversammlung und
  - 1.2 der Vorstand.
  
2. Organmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.

### § 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie tritt mindestens einmal jährlich unter

dem Vorsitz des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall seines Stellvertreters, zusammen.

2. Die Mitgliederversammlung besteht aus
  - 2.1 den Mitgliedern des Vorstandes und
  - 2.2 den Vereinsmitgliedern.
  
3. Der Vorstand gibt Zeitpunkt, Tagungsort und Tagesordnung mindestens einen Monat vorher schriftlich bekannt. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung an den Vorsitzenden schriftlich einzureichen.  
Über Dringlichkeitsanträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
  
4. Wird von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Grundes verlangt, so ist sie entsprechend § 5 Absatz 3 einzuberufen.
  
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar, Stimmenhäufung ist unzulässig.
  
6. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.  
Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.  
Abstimmungen erfolgen offen, Wahlen müssen auf Antrag schriftlich erfolgen.
  
7. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
  
8. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
  - 8.1 die Wahl des Vorstandes nach § 6 für eine Amtszeit von drei Jahren
  - 8.2 die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge sowie etwaiger Umlagen
  - 8.3 die Genehmigung des Jahresberichtes, des Kassenberichtes sowie des Kassenprüfberichtes
  - 8.4 Entlastung des Vorstandes; Einzelentlastung ist möglich
  - 8.5 Genehmigung des Haushaltsplanes
  - 8.6 Wahl von zwei Kassenprüfern auf zwei Jahre, ein Kassenprüfer scheidet jährlich aus
  - 8.7 Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
  - 8.8 Ernennung von Ehrenmitgliedern.
  
9. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftwart und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich mit Begründung Widerspruch beim Vorsitzenden eingelegt wird. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand.

10. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich, bei Personalangelegenheiten kann auf Antrag die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

## § 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
  - 1.1 dem Vorsitzenden
  - 1.2 dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - 1.3 dem Geschäftsführer
  - 1.4 dem Schriftwart
  - 1.5 und dem Beauftragten der Darstellergruppe
2. der Vorsitzende, der Sprecher der Darstellergruppe und 1 weiteres Mitglied des Vorstandes müssen Mitglieder der aktiven Darstellergruppe gem. §2, Punkt 2.2, 2. Absatz sein.
3. Sollte ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode ausscheiden, so beauftragt der verbleibende Vorstand ein Mitglied des Vereins mit der Wahrnehmung seiner Amtsgeschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung.  
Nachwahlen erfolgen für die verbleibende Amtszeit des Vorstandes.
4. Die Sitzungen des Vorstandes sind nichtöffentlich; es können Gäste eingeladen werden.
5. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden des Vereins nach Bedarf einberufen.
6. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn es die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder schriftlich verlangt.
7. Der Vorstand arbeitet im Sinne dieser Satzung
  - 7.1 er beschließt über alle wesentlichen Vereinsangelegenheiten, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind
  - 7.2 er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus
  - 7.3 er bereitet den Haushaltsplan vor.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
9. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
10. Der Vorstand bereitet die Sitzungen, Tagungen und Veranstaltungen des Vereins vor und führt sie mit durch.

11. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftwart und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

#### §7 Mittel des Vereins

1. Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen, Spenden und sonstige Einnahmen.
2. Bleibt ein Mitglied des Vereins mit seinem Mitgliedsbeitrag trotz Mahnungen länger als sechs Monate im Verzug, kann es ausgeschlossen werden.
3. Zweckgebundene Einlagen dürfen nur für diesen Zweck verwendet werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 8 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 4/5 aller Mitglieder anwesend sind und 3/4 hiervon die Auflösung beschließen.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall Steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen dem Schützenverein Wölpinghausen zu, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger Zwecke verwendet.

#### § 9 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde mit der Gründung des Vereins in der Mitgliederversammlung am 8.12.2005 beschlossen und tritt am selben Tage in Kraft.

Wölpinghausen, den 8.12.2005

*Björn Wolter*

.....  
Vorsitzender

*Stephan Schwidlinski*

.....  
Stellv. Vorsitzender

*Frank Grabitz*

.....  
Geschäftsführer

*Jan Bartling*

.....  
Schriftwart

*Ralf Hermann*

.....  
Sprecher der Darstellergruppe

2. Die Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Stadthagen erfolgte am 12.1.2006 unter dem Registerblatt VR 200011